

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/6169 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze
in Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem und Ziel

Die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern. Mecklenburg-Vorpommern hat umfassend davon Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2007 wurde mit dem Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe ein Gesetz geschaffen, das nun umfangreich überarbeitet und den Regelungen im Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013 angeglichen wird (Artikel 1 „Jugendstrafvollzug“, 2 „Strafvollzug“, 8 (9 neu) „Außerkräftreten des alten Jugendstrafvollzugsgesetzes“).

Außerdem haben sich aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 („Gefangenenvergütung II“) auch Handlungsbedarfe für Mecklenburg-Vorpommern ergeben. So muss der monetäre und der nicht monetäre Teil der Vergütung für die Gefangenearbeit erkennbar sein; es muss deutlich werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukommen soll, welche Ziele damit erreicht werden sollen und welche Zwecke die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit hat (Artikel 1, 2, 3 „Untersuchungshaftvollzug“, 4 „Sicherungsverwahrungsvollzug“). Im Kern steht dabei die Anhebung der Vergütung von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gemäß § 55 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Das Gleiche geschieht im Jugendstrafvollzug und im Untersuchungshaftvollzug.

In der Sicherungsverwahrung wird die Gefangenenarbeit von bisher 16 auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Die nicht monetären Vergütungskomponenten werden durch die Erhöhung der Freistellungstage auf maximal zwölf Tage im Kalenderjahr gestärkt (Strafvollzug und Jugendstrafvollzug). Einher geht damit die Erhöhung des Taschengeldes, das nunmehr 12 Prozent der Eckvergütung betragen wird (Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug), im Vollzug der Sicherungsverwahrung liegt sie bei 16 Prozent der Eckvergütung. Die Justizvollzugsgesetze gehen von einer Geschlechtertrennung in den Justizvollzugsanstalten aus, diese Regelungen werden jedoch ergänzt für transsexuelle, intergeschlechtliche, nicht binäre Gefangene sowie für Gefangene mit diversem Geschlechtseintrag, damit diesen in verfassungsmäßiger Weise Rechnung getragen werden können. Videobesuche werden für die Gefangenen geschaffen, damit diese einen Kontakt insbesondere mit Angehörigen erhalten (Artikel 1, 2, 3, 4, auch Artikel 5 „Jugendarrestvollzug“). Der Umgang von inhaftierten Eltern mit ihren minderjährigen Kindern wird weiter gestärkt.

Des Weiteren werden die Vollzugsgesetze weiter evaluiert und fortentwickelt. Damit werden folgende gesetzliche Regelungen geschaffen und geändert:

- Artikel 1 – Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe,
- Artikel 2 – Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- Artikel 3 – Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- Artikel 4 – Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- Artikel 5 – Änderung des Jugendarrestvollzuges Mecklenburg-Vorpommern,
- Artikel 6 – Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

In den folgenden Regelungen wird das Außer- und Inkrafttreten weiter geregelt:

- Artikel 7 (neu: 8) – Außerkräfttreten (des alten Jugendstrafgesetzes) und
- Artikel 8 (neu: 9) – Inkrafttreten.

B Lösung

Der Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) empfiehlt, den vorliegenden Gesetzentwurf mit einer Reihe von redaktionellen Maßgaben, einer Rückwirkung und im Übrigen unverändert anzunehmen. Unter anderem wird mit dem neuen Artikel 7 die Änderung der (ministeriellen) Justizvollzugskostenverordnung empfohlen, die nun zum 31. Mai 2026 außer Kraft treten soll. Vor allem wird eine Rückwirkung des Inkrafttretens des Gesetzes empfohlen, auf den 1. Juni 2026. Ursprünglich sollte das Gesetz an diesem Tag in Kraft treten; tatsächlich hatte das Beratungsverfahren mehr Zeit in Anspruch genommen, der Tag „1. Juni“ sollte nicht geändert werden. Dieses rückwirkende Inkrafttreten kommt den Gefangenen zugute, denn sie erhalten bereits ab Juni 2026 erhöhte Komponenten im monetären und nicht monetären Teil der Vergütung für Gefangenenarbeit.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6169 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Gefangenen“ durch die Angabe „Jugendstrafgefangenen“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 4 wird die Angabe „(§ 109)“ durch die Angabe „(§ 108)“ ersetzt.
3. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
4. In § 79 Absatz 3 wird die Angabe „Besuchern oder Besucherinnen“ durch die Angabe „Besucherinnen oder Besuchern“ ersetzt.
5. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu 2 Monaten,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 5 bis 8.

II. Artikel 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 24 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Selbstbeschaffung“ durch die Angabe „Selbstbeschäftigung“ ersetzt.

b) Nach § 25 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Wurden die Untersuchungsgefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb von einem Jahr nach seiner Entstehung erfolgt ist.“

2. In Nummer 14 wird die Angabe „einem Seelsorger oder eine Seelsorgerin“ durch die Angabe „einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger“ ersetzt.

3. In Nummer 48 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

IV. Nach Artikel 6 wird der folgende Artikel 7 eingefügt:

**„Artikel 7
Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung**

Die Justizvollzugsvergütungsverordnung vom 16. September 2013 (GVOBl. M-V S. 548) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

**„§ 5
Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.“

V. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 8.

VI. Der bisherige Artikel 8 wird durch den folgenden Artikel 9 ersetzt:

**„Artikel 9
Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.“

Schwerin, den 8. Mai 2026

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6169 in der 124. Sitzung am 28. Januar 2026 federführend an den Rechtsausschuss und mitberatend an den Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung (Finanzausschuss) überwiesen.

In seiner 90. Sitzung am 21. Januar 2026 hat der Rechtsausschuss beschlossen, eine Anhörung durchzuführen, welche in der 93. Sitzung am 11. März 2026 stattfand.

In seiner 92. und 94. Sitzung hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf beraten und in seiner 95. Sitzung am 29. April 2026 einvernehmlich eine Beschlussempfehlung erarbeitet.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 105. Sitzung am 12. März 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 93. Sitzung am 11. März 2026 haben ein Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, ein Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe, ein Vertreter der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (in Vertretung auch zuständig für die Universität Greifswald), eine Vertreterin der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz und eine Vertreterin des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereines Mecklenburg-Vorpommern e. V. mitgewirkt. Von diesen Beteiligten liegen zusätzlich schriftliche Stellungnahmen vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben abgesagt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BSBD) erklärte zunächst, der Bund der Strafvollzugsbediensteten habe keine vollständige Stellungnahme abgegeben, da der Gesetzentwurf weniger die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung des Vollzugs betreffe, sondern im Wesentlichen Anpassungen in der Struktur der Texte, im Wortlaut und an die aktuelle Rechtsprechung vorsehe. Ausdrücklich begrüßt wurde dennoch die Einführung des Resozialisierungsgeldes, da sich schon das frühere Überbrückungsgeld bewährt habe.

Der Gesetzentwurf würde den Erziehungs- und Behandlungscharakter des Jugendstrafvollzugs in den Vordergrund rücken und finde die Zustimmung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Auch würde der Gesetzentwurf die tägliche Arbeit erleichtern.

Der Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe (BAGÄP) begrüßte zunächst ausdrücklich die Erhöhung der Eckvergütung sowie die Einführung gesetzlicher Zweckbestimmungen für die einzelnen Beschäftigungsformen. Die Zuweisung einer vergüteten Tätigkeit vermittele den Gefangenen Selbstwirksamkeitserfahrungen, fördere die Entwicklung von Frustrationstoleranz, Impulskontrolle und Tagesstrukturierung stärke damit Faktoren, die für eine günstige Legalprognose maßgeblich seien. Eine spürbare Vergütung als Gegenwert der eigenen Arbeitsleistung unterstütze die Internalisierung des Zusammenhanges zwischen regelmäßiger Erwerbstätigkeit und eigenverantwortlicher Lebensführung. Die gesetzliche Verankerung der vier Vergütungsstufen entspreche dem Wesentlichkeitsgrundsatz und schaffe einen differenzierten Anreizmechanismus, welcher die Bereitschaft zur Aufnahme qualifizierter Beschäftigung stärke. Die Differenzierung in arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Qualifizierung und Arbeit im engeren Sinne bilde zudem den realen Behandlungsverlauf vieler Gefangener ab.

Auch die Einführung des Resozialisierungsgeldes wird von der BAGÄP nachdrücklich begrüßt. Die Phase unmittelbar nach der Haftentlassung sei eine hochvulnerable Übergangsperiode mit signifikant erhöhter Rückfallwahrscheinlichkeit, welche durch das Fehlen von Wohnraum, ungesicherte Subsistenz und noch nicht etablierte ambulante Anbindung an psychosoziale Hilfesysteme geprägt sei. Das Resozialisierungsgeld sei geeignet, diese kritische Übergangsphase abzufedern und die Wahrscheinlichkeit eines delinquenten Rückfalls zu vermindern. Die Pflichtansparung in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Vergütung sei ein angemessener Kompromiss zwischen der Sicherung eines finanziellen Grundstocks und der Verfügbarkeit von Mitteln während des Vollzugs.

Die Neuregelungen zur Stärkung familiärer Bindungen, insbesondere, dass Besuche minderjähriger Kinder nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, seien als besonders positiv zu bewerten. Die Forschung belege, dass die Aufrechterhaltung einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung einen der wirkmächtigsten protektiven Faktoren gegenüber Delinquenz darstelle. Auch diene die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen der Resozialisierung, da Gefangene, die über tragfähige soziale Netzwerke verfügten, in der postpönalen Phase eine deutliche günstigere Legalprognose aufwiesen. Auch die Einführung der Videobesuche seien eine sinnvolle und zeitgemäße Ergänzung bei Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten. Begrüßt wird, dass auch die Videobesuche nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden. Zu würdigen sei, dass die Anstalt die Kosten für Telefongespräche in begründeten Ausnahmefällen übernehmen könne. Dies sei gerade für mittellose Jugendstrafgefangene und Untersuchungsgefangene wichtig und sei Ausdruck des Sozialstaatsprinzips.

Auch begrüßt wurde die Ermächtigung der Anstaltsleitung, eingehende Schreiben durch Kopien zu ersetzen. Das Aufbringen „neuer Psychoaktiver Stoffe (NPS)“ auf Briefpapier sei ein verbreiteter Einschleusungsweg. NPS seien in der Wirkung und Dosierung unkalkulierbar und daher besonders gefährlich, sodass die Ersetzung der Schreiben verhältnismäßig sei.

Positiv sei die Streichung des bisherigen § 38 Absatz 3 Satz 1 StVollzG M-V. Eine Flexibilisierung der Lockerungsgestaltung bei kurzen Freiheitsstrafen ermögliche umfassende Resozialisierungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs. Insbesondere ermögliche die Erleichterung des Zugangs zu Lockerungsmaßnahmen, die bestehenden sozialen Verankerungspunkte so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Forschung belege einen Zusammenhang zwischen sozialer Integration und Rückfallvermeidung.

Sachgerecht sei die sprachliche Änderung der Regelungen zur Kostenbeteiligung bei schuldhafter Selbstverletzung oder Selbstschädigung von „mutwillig“ zu „schuldhaft“. Zur Frage der Schuldfähigkeit sei jedoch eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen.

Die Neufassung der Vorschriften zur körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung – insbesondere die Verankerung der 2-Phasen-Entkleidung und des Gebotes der Schonung des Schamgefühls – wird von der BAGÄP als deutliche Verbesserung bewertet. Die Regelung bringe das berechnete Sicherheitsinteresse der Anstalt mit dem Persönlichkeitsschutz der Gefangenen in einen angemessenen Ausgleich.

Die Zulassung von Speicheltests zum Nachweis zum Suchtmittelgebrauch wird von der BAGÄP begrüßt. Speicheltests sollen ein nicht invasives (im Gegensatz zu Blutentnahmen), schnelles und forensisch sicheres Nachweisverfahren darstellen.

Die Umbenennung und fachsprachliche Präzisierung in § 18 StVollzG M-V sowie § 19 JStVollzG M-V „Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“ sei fachlich bedeutsam. So stehe nun erkennbar die Verbesserung der Legalprognose im Vordergrund. Der vorherige Begriff „Psychotherapie“ solle den Eindruck vermittelt haben, es handle sich um eine Heilbehandlung im Sinne des Psychotherapeutengesetzes.

Nachdrücklich begrüßt wurde die weitgehende strukturelle und begriffliche Angleichung zwischen den Vollzugsgesetzen. Dies erleichtere die Rechtsanwendung im Arbeitsalltag aller in den Anstalten tätigen Berufsgruppen.

Die BAGÄP begrüßte, im Jugendvollzug die Möglichkeit erzieherische Maßnahmen – etwa Ermahnung, Wiedergutmachung oder Leistungen für die Gemeinschaft – als Reaktion auf Verfehlungen einzusetzen, bevor auf das schärfere Instrumentarium der Disziplinarmaßnahmen zurückgegriffen wird. Dieser Ansatz entspreche dem Grundsatz, dass bei jungen Menschen punitive Reaktionsweisen häufig kontraproduktive Effekte zeitigen.

Der Verzicht auf Diagnoseverfahren bei Ersatzfreiheitsstrafen sei vollzugspraktisch sinnvoll und ressourcenökonomisch sachgerecht.

Der Vertreter der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (und die Universität Greifswald) bewertete den Gesetzentwurf als ganz überwiegend positiv. Einige Regelungsbereiche seien jedoch verbesserungsbedürftig.

Im Bereich des Jugendstrafvollzugs wurde zunächst die Verankerung des Grundsatzes einer möglichst weitgehenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung als positiv bewertet.

§ 4 des Entwurfes des Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG-E) sei eine Verbesserung, indem nunmehr die Achtung der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen genannt werde. Zwar bestehe weiterhin die Pflicht zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele. Positiv sei jedoch zu vermerken, dass diese nicht mit disziplinarischen Sanktionsandrohungen verknüpft werde. Ebenso positiv sei, dass die bisherige Möglichkeit bei fehlender Mitwirkung, Lockerungen zu versagen, gestrichen werde.

Die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Verletzten und die Unterstützung der Gefangenen im Bemühen, die durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schäden wiedergutzumachen, in § 6 Absatz 2 JStVollzG-E sei positiv zu vermerken.

Erfreulich sei, dass wie beim Erwachsenenvollzug nun auch beim Jugendvollzug spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung zwingend ein Eingliederungsplan zu erstellen sei. Die regelmäßig bereits nach vier Monaten erfolgende Vollzugs- bzw. Eingliederungsplanfortschreibung sei sachgerecht, da so den häufig nur kurzen Aufenthalten von Jugendstrafgefangenen ausreichend Rechnung getragen werde. Die längeren Fortschreibungsfristen von sechs Monaten bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren seien mit Blick auf die bürokratischen Tätigkeiten ein akzeptabler Kompromiss.

Sehr zu befürworten seien die subsidiäre Beschäftigungspflicht der jugendlichen Gefangenen, nach der Jugendstrafgefangene zwar „vorrangig“ zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, „im Übrigen“ jedoch zu Arbeit verpflichtet seien. Dies sei im Jugendstrafvollzug zwingend erforderlich, um Leerlauf in einem unstrukturierten Vollzugsalltag zu vermeiden, der subkulturelle Strukturen begünstige.

Die Differenzierung und die Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Trennung bestimmter Gefangenengruppen zum Zweck der medizinischen Behandlung und zur Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen sei sachgerecht.

Die Ausweitung sozial- und psychotherapeutischer Maßnahmen sei angesichts der multiplen Problemlagen junger Gefangener außerordentlich wichtig.

Zu begrüßen sei die erfolgte Schwerpunktsetzung zugunsten einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung. Dem entspreche insbesondere das Recht auf mindestens vier Stunden Regelbesuch pro Monat und von – zusätzlich – einer unbegrenzten Zahl von Stunden Besuch unter 14-jähriger Kinder. Die grundsätzliche Öffnung zugunsten anderer Formen der Telekommunikation sei positiv, zu fordern sei aber, dass Gefangene im Rahmen einer Soll-Vorschrift konkrete Ansprüche auf die Zulassung entsprechender Maßnahmen erhalten sollten, dies enthalte der Gesetzentwurf nicht.

Hinsichtlich der Außenkontakte über Schriftwechsel sei das generelle Aushändigen der Schreiben als Kopie, auch unter Berücksichtigung der Verbreitung bestimmter gefährlicher Drogen, unverhältnismäßig. Daher sei stets eine Einzelfallprüfung notwendig. Darüber hinaus sei ein genereller Austausch der Schreiben durch Kopien in großen Anstalten nicht praktikabel.

Positiv seien die Veränderungen im JStVollzG-E hinsichtlich der Vollzugslockerungen hervorzuheben. So falle die Beschränkung des Hafturlaubs auf 24 Tage pro Vollstreckungsjahr weg.

Die Anstalten seien verpflichtet (wie schon im Erwachsenenvollzug), zur Ausgestaltung der Freizeit Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Ebenso positiv sei zu verzeichnen, dass diese Bereitstellung auch an Wochenenden und Feiertagen bestehen solle und dass der Sport zur Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Hervorhebung erfahre.

Die praktische Umsetzbarkeit werde jedoch in Zweifel gezogen. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz müsse dazu verpflichtet werden, ein finanziertes Konzept vorzulegen. Dies enthalte der Gesetzentwurf nicht.

Die Erhöhung der materiellen Arbeitsentlohnung von 9 Prozent auf 15 Prozent sei eine Verbesserung, aber weiter nicht ausreichend, um Opfer zu entschädigen, Schulden zu regulieren und zugleich die eigene Familie finanziell nennenswert zu unterstützen. Dies könne mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG nur durch einen substanziellen Beitrag der Vergütung im nicht monetären Bereich als noch angemessen angesehen werden. Die Anhebung von acht auf zwölf Tage pro Kalenderjahr erscheine vor diesem Hintergrund dürftig. Eine Erhöhung auf 36 Tage pro Kalenderjahr stelle hier die unterste Grenze des Akzeptablen dar.

Zu begrüßen sei, dass die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen ebenso wie an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen wie Arbeit vergütet werde. Ebenso positiv zu bewerten sei, dass bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit den Gefangenen eine Vergütung in Höhe des Taschengeldes ausbezahlt sei.

Die Wiedereinführung des früheren Überbrückungsgeldes in Gestalt des Resozialisierungsgeldes verdiene Zustimmung.

Der Vorrang erzieherischer Maßnahmen vor Disziplinarmaßnahmen sei zufriedenstellend. Dem Gesetzentwurf fehle aber eine differenzierende Regelung zur sofortigen Vollstreckbarkeit von Disziplinarmaßnahmen. Gefangene können so effektiv keine Rechtsmittel gegen Disziplinarmaßnahmen einlegen.

Erfreulich sei, dass das Höchstmaß des Arrests von 14 auf zehn Tage gesenkt werde.

Bedauerlich sei, dass in § 100 Absatz 2 JStVollzG-E keine einzelnen Berufsgruppen genannt werden, sondern nur allgemein von besonders qualifiziertem Personal gesprochen werde.

Ein Desiderat des Gesetzentwurfes sei die fehlende gesetzliche Verankerung von Übergangseinrichtungen zur Entlassungsvorbereitung. Es spräche vieles dafür, dies in einem gesonderten Resozialisierungsgesetz zu regeln.

Zu fordern sei außerdem, eine Berichtspflicht zur Lage des Strafvollzugs zu schaffen.

Es gebe immer mehr Gefangene mit psychologischen und psychiatrischen Auffälligkeiten, deren Behandlung im Strafvollzug nicht gesichert sei. § 19 JStVollzG-E sehe keinen Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung bei psychischen Störungen ohne unmittelbare Deliktsrelevanz vor. Diese betreffe insbesondere traumaassoziierte Störungen, welche im Vollzug eine hohe Prävalenz aufwiesen und für Stabilität, Behandlungsverlauf und Rückfallprävention von erheblicher Bedeutung seien.

Daher sei bei der Aufnahme im Vollzug ein spezifisches Screening auf psychiatrische Auffälligkeiten und Behandlungsmaßnahmen hinsichtlich aller Störungen zu fordern. Der Gesetzentwurf beinhalte einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherungen, allerdings sage er nichts dazu aus, in welchem Umfang entsprechende Einrichtungen jenseits der Sozialtherapie einzurichten seien und wie der Personalbedarf für die psychiatrische Behandlung gedeckt werden könne. Dies gelte auch für die Weiterbehandlung nach der Entlassung, diese sei für die Rückfallprävention und die Sicherheit der Allgemeinheit von zentraler Bedeutung. Eine Versorgung nach dem Äquivalenzprinzip sei in keiner Weise gegeben.

Psychiatrisch erkrankte Gefangene sollten in vollzugsexternen Einrichtungen besser behandelt werden können als im Strafvollzug. Daher sollte eine wie noch im Referentenentwurf enthaltene Vorschrift des § 106 JStVollzG Ref-E in den Gesetzentwurf wieder aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Strafvollzugs der Erwachsenen sei die Verankerung eines familienorientierten Vollzugs zu begrüßen. Auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse besonders vulnerabler Gefangenengruppen sei sinnvoll und notwendig. Ebenso sachlich gerechtfertigt sei die Auslassung der Diagnoseverfahren bei Ersatzfreiheitsstrafen. Die Frist von Überprüfungen des Vollzugsplans von einem Jahr bei längeren Freiheitsstrafen von über vier Jahren sei sachgerecht, ansonsten bliebe es bei einer sechsmonatigen Überprüfung.

Aus Sicht der Resozialisierung sei eine unbedingte, von Vollzugsplänen unabhängige Arbeitspflicht sinnvoll.

Die Erhöhung der monetären Komponente von 9 Prozent auf 15 Prozent sei nicht ausreichend und müsse wie beim Jugendvollzug um eine nicht monetäre Komponente von mindestens 36 Tagen Freistellung bzw. Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ergänzt werden, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu genügen. Zu empfehlen sei die Erhöhung der nicht monetären Komponente allerdings sogar auf 90 Tage.

Zu begrüßen sei die unbegrenzte Besuchsmöglichkeit von Kindern unter 14 Jahren. Die Gesamtdauer der Regelbesuche solle unter Gleichheitsaspekten ebenso wie im Jugendstrafvollzug auf vier Stunden Regelbesuchszeit erhöht werden, dies gelte auch für die Untersuchungshaft. Auch zu begrüßen sei die Einführung der Möglichkeit von Videobesuchen.

Die Regelungen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen seien sachgerecht, insbesondere die klarere Definition der Fixierung sei eine Verbesserung.

Auch bei Erwachsenen sei ein Anspruch auf eine Behandlung auch nicht unmittelbar deliktsbezogener psychiatrischer Störungen notwendig.

Die Vergütung in Sicherheitsverfahren solle nicht nur auf 22 Prozent, sondern auf 27 Prozent der Eckvergütung erhöht werden, um rechnerisch den Abstand der Vergütung zum Strafvollzug beizubehalten.

Die Vertreterin der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz bezeichnete die inhaltliche und redaktionelle Angleichung der bestehenden Vollzugsgesetze als überaus zielführend. Diese Angleichung bei den Mitarbeitenden sorgte für mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität.

Kernaufgabe des Justizvollzugs sei die Resozialisierung der Gefangenen und Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten. Vor diesem Hintergrund sei der Gesetzentwurf als gelungen zu bezeichnen.

Die Beschäftigung der Gefangenen sei ein wesentliches Element der Resozialisierung. Die Erhöhung der Arbeitsentgelte sei daher als positiv zu bewerten. Die Vergütung diene als Anreiz, Arbeit aufzunehmen, um ein sozial verantwortungsvolles Leben zu ermöglichen und so Rückfälle zu vermeiden. Ausdrücklich zu begrüßen sei die Regelung über die Durchführung von Videobesuchen. Diese seien ein bereicherndes Angebot zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, was gerade in einem Flächenland sinnvoll sei.

Der Austausch eingehender Briefe an die Gefangenen durch Kopien und die Möglichkeit zur Durchführung von Speicheltests stärkten den Gesundheitsschutz der Gefangenen in Anstalten deutlich und seien nur geringfügige Eingriffe.

Es sei vollzugspraktisch relevant und sachlich gerechtfertigt, bei Ersatzfreiheitsstrafen auf aufwendige Diagnoseverfahren zu verzichten. Ebenso sachgerecht sei die Verlängerung des Intervalls der Vollzugsplanerstellung bei Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen.

Positiv hervorzuheben sei der Erhalt der Arbeitspflicht bei jungen Gefangenen.

Die Vertreterin des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereines Mecklenburg-Vorpommern e. V. begrüßte, dass im Jugendvollzug verbindlich vorgegeben sei, dass alsbald eine Eingliederung in ein straffreies Leben durch entsprechende Vollzugsmaßnahmen zu erfolgen haben. Zu unterstützen sei, dass nun der Erhalt der familiären Bindungen und insbesondere der Kontakt zu jungen Kindern ermöglicht werde. Dazu sei es auch erforderlich, geschützte Bereiche für diese Besuche vorzuhalten.

Die Wartefrist von sechs Monaten für den Langzeitausgang sei bei einer durchschnittlichen Verweildauer zwischen fünf und zwölf Monaten kontraproduktiv. Die Wartefrist sei im Verhältnis zu der ausgeurteilten Verweildauer zu reduzieren.

Die Einführung eines Opferfonds sei hilfreich, um daraus Entschädigungen leisten zu können.

Es sei angemessen, die Fortschreibung der Vollzugspläne bereits nach vier Monaten vorzunehmen, da die durchschnittliche Verweildauer im Jugendvollzug kürzer sei.

Der Verzicht auf eine grundsätzliche Trennung weiblicher und männlicher Jugendlicher sei angemessen und sachgerecht. So bleibe der Kontakt zum alltäglichen Leben erhalten.

Zu begrüßen seien die Regelungen zum Besuch im Jugendvollzug. Insbesondere die Möglichkeit, per Telekommunikation oder Videokonferenz Kontakt zu halten, sei begrüßenswert.

Es sei wichtig, explizit in den Gesetzentwurf aufzunehmen, dass die Freizeitangebote auch gerade an Wochenenden und Feiertagen vorgehalten würden. So würden leere Zeiten vermieden, die ein Eskalationsrisiko seien.

Die Erhöhung der Arbeitsentgelte werde begrüßt, es sei nur fraglich, weshalb Arbeitslosenversicherungsbeiträge, aber keine Rentenbeiträge eingezahlt würden. Eine Gleichstellung der Beschäftigung sei somit nicht erfolgt.

Der Vorrang erzieherischer Maßnahmen im Jugendvollzug sei zu begrüßen.

Es wäre empfehlenswert, Möglichkeiten zum Rechtsschutz gegen sofort vollstreckbare Disziplinarmaßnahmen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Im erwachsenen Vollzug sei es hilfreich, bei Ersatzfreiheitsstrafen nicht nur auf Diagnoseverfahren zu verzichten, sondern die Gefangenen schnell in den offenen Vollzug zu verlegen und sie zudem dabei zu unterstützen, Aufnahme in einer Nachsorgeeinrichtung zu finden.

Auch im erwachsenen Vollzug sei eine Flexibilisierung der Trennungsgrundsätze zu begrüßen.

Die Regelbesuchszeit solle auch für Erwachsene auf vier Stunden erhöht werden.

2. Ergebnisse der Ausschussberatung

a) Einführung durch die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

In der 92. Sitzung des Rechtsausschusses am 11. März 2026 stellte Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/6169 vor.

Die Ministerin führte aus, dass mit dem Gesetzentwurf insgesamt sechs Vollzugsgesetze (Jugendstrafvollzugsgesetz, Strafvollzugsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetz, Jugendarrestvollzugsgesetz und Justizvollzugsdatenschutzgesetz) überarbeitet und angepasst werden sollen. Anlass dafür seien zum einen eine entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17; Gefangenvergütung II) zur Gefangenvergütung.

Damals habe das Gericht entschieden, dass die bisherigen Regelungen zur Vergütung der Arbeitsleistung von Gefangenen im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und im Nordrhein-Westfälischen Strafvollzugsgesetz mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar seien. Das Bundesverfassungsgericht sei der Auffassung, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichte, ein wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen. Der Gesetzgeber müsse dabei die Zwecke, die mit der monetären und nicht monetären Vergütung verfolgt werden, ausdrücklich im Gesetz festlegen.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben würden eine Anpassung der Strafvollzugsgesetze notwendig machen. Kernpunkte des Gesetzentwurfes seien daher die gesetzliche Festschreibung der Zwecke der Gefangenenvergütung sowie die spürbare Erhöhung der Vergütung. Dabei orientiere sich der Gesetzentwurf an den Empfehlungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, welche zügig nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebildet worden sei, und an den von anderen Ländern bereits getroffenen Regelungen.

Der Sinn und Zweck des Gesetzentwurfes sei, dass sich Arbeit lohnen solle, und dies sei im Gesetzentwurf konkret festgeschrieben. Die Gefangenenvergütung solle künftig auf der Grundlage von 15 Prozent statt bisher 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bemessen werden. Statt wie bisher 16,19 Euro sollten Gefangen so 26,96 Euro am Tag verdienen.

Zudem sei beabsichtigt, weil auch dies zu den nicht monetären Bezugsgrößen zähle, die maximalen Freistellungstage von acht auf zwölf Tage pro Kalenderjahr zu erhöhen.

Ein weiterer Schwerpunkt liege in den Erleichterungen für die Wiedereingliederung der Gefangenen. Hierzu zähle insbesondere die Einführung eines Resozialisierungsgeldes, wie es in vergleichbarer Gestalt bereits in vielen anderen Ländern existiere. Künftig sollen Gefangene 25 Prozent ihrer Vergütungen ansparen müssen, bis ein Höchstbetrag erreicht sei. Damit solle sichergestellt werden, dass die Gefangenen für ihre Entlassung vorbereitet seien sowie der Neustart nach der Haft auf jeden Fall gelinge. Der Höchstbetrag belaufe sich auf das Vierfache des monatlichen Regelbedarfes.

Darüber hinaus sei vorgesehen, den Zeitraum für die vorzeitige Entlassung in der Weihnachtszeit auszuweiten. Zurzeit sei eine Entlassung nach dem Strafvollzugsgesetz, das aktuell gelte, am vorhergehenden Werktag möglich, wenn das Strafende in den Zeitraum vom 22. Dezember bis 6. Januar falle. Nunmehr solle dieser Zeitraum bereits am 8. Dezember beginnen. Hintergrund sei, dass gerade in der Weihnachts- und Neujahrszeit die Kontaktaufnahme mit Anlaufstellen, mit Suchtberatungsstellen, mit Arbeitgebenden, mit Vermietern urlaubsbedingt erschwert sei. Gleichzeitig ermögliche die beabsichtigte Konkretisierung der Regelung, auf die jährlichen Verwaltungsvorschriften zu den Gnadenbeweisen, die mit umfangreichen Einzelfallprüfungen verbunden waren, zu verzichten. Dies sei eine wichtige Maßnahme zum Bürokratieabbau und entlaste die Justizvollzugsanstalten und Staatsanwaltschaften.

Ein weiterer Punkt des Gesetzentwurfes sei, dass zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen werde, um das Einbringen nahezu geruchloser, psychoaktiver Substanzen beispielsweise über beträufeltes Papier zu unterbinden. Künftig sollen die Anstalten anordnen können, dass eingehende Schreiben angehalten und durch Kopien zum Zweck der Weitergabe an den Gefangenen ersetzt werden.

Ein weiteres Anliegen der Gesetzesänderung sei, die Stellung der Familien der Gefangenen zu stärken, indem die Besuchszeiten von minderjährigen Kindern nicht auf die regulären Besuchszeiten der Gefangenen angerechnet werden. Wenn Kinder unter 14 Jahren den Gefangenen oder die Gefangene besuchen, solle es noch mal zwei Stunden extra Besuchszeit geben. Dies sei unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung.

Zudem sollen die Gesetze grundsätzlich geschlechtsneutral gefasst und anwenderfreundlicher gestaltet werden, dies habe einen besonderen Mehrwert. Alle sechs Gesetzentwürfe sollen einem einheitlichen Aufbau folgen, sodass, wenn die Vollzugsbeamtinnen und -beamten vor Ort in den Justizvollzugsanstalten ihre Arbeit verrichten, der Aufbau der Gesetze immer gleichbleibe und sie wissen, wo die aktuellen Regelungen für diese Haft zu finden sind.

Mit seiner Entscheidung „Gefangenenvergütung II“ habe das Bundesverfassungsgericht zahlreiche ausdifferenzierte Kriterien für die Resozialisierung vorgegeben. Diese Entscheidung sei für die Landesregierung verbindlich.

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes konnte unter den beteiligten Ressorts mit Blick auf die Unterbringung und Versorgung von psychiatrisch erkrankten Gefangenen in vollzugs-externen, öffentlichen oder privaten psychiatrischen Anstalten kein Einvernehmen hergestellt werden. Eine solche Regelung solle im Nachhinein noch gefunden werden.

Im Gesetzentwurf sei nicht vorgesehen, die Gefangenen zu zwingen, einen Teil des angesparten Arbeitslohns zum Ausgleich von Tatfolgen zu verwenden.

b) Auswertung der Anhörung

In den Beratungen zum Gesetzentwurf in der 94. Sitzung des Rechtsausschusses wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet. Die Mitglieder des Rechtsausschusses hatten Gelegenheit, in Auswertung der Anhörung Fragen zum Gesetzentwurf an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu stellen.

Im Wesentlichen ergaben sich vier Kernfragen, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt wurden. Die erste Frage zielte auf die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, dass eine Vollzugslockerung in Gestalt eines Langzeitausganges von bis zu sechs Monaten gewährt werden könne, wenn diese zur Vorbereitung der Eingliederung „zwingend“ erforderlich sei. Hier ging es darum, inwieweit die Formulierung „zwingend“ zielführend sei, wenn bereits die Formulierung „erforderlich“ im Gesetzentwurf enthalten sei.

Die zweite Frage griff die Einschätzung einiger Sachverständigen auf, dass die nicht monetäre Komponente der Arbeitsentlohnung im Vollzug immer noch nicht angemessen bzw. verfassungskonform sei und ob nicht möglich wäre, in diesem Bereich die Arbeitsentlohnung zu erhöhen.

Die dritte Frage zielte darauf, ob es möglich sei, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass eine Möglichkeit zur Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit von Disziplinarmaßnahmen im Vollzug geschaffen werde.

Die vierte Frage ging darauf ein, ob der Gesetzentwurf dahingehend nachgebessert werden könne, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Möglichkeit der Unterbringung und Behandlung psychisch erkrankter Gefangener in vollzugsexternen psychiatrischen Anstalten wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen werden könne. Einige Sachverständigen würden dies befürworten.

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erklärte, dass in Bezug auf die monetäre Komponente der Vergütung in Kooperation mit anderen Bundesländern eine bundesweit fast einheitliche Linie in Gestalt einer 15-prozentigen Erhöhung des Arbeitsentgeltes erarbeitet wurde. Die nicht monetäre Komponente in Form von einem Freistellungstag für jeden Monat geleistete Arbeit liege im Vergleich mit anderen Bundesländern an der oberen Spitze. In den Ländern Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen gebe es überhaupt keine Freistellungstage. In Sachsen-Anhalt gebe es acht Freistellungstage für jedes Jahr geleistete Arbeit und in Baden-Württemberg gebe es sechs Freistellungstage für jedes Jahr geleistete Arbeit. Künftig gebe es in Mecklenburg-Vorpommern auch zwölf Freistellungstage für jedes Jahr geleistete Arbeit. Um eine Gleichbehandlung aller Gefangenen zu ermöglichen, sei es wichtig, bei der Anzahl der Freistellungstage nicht über das Ziel hinauszuschießen. Eine Änderung der Vergütungsregelungen sei daher nicht geplant.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erklärte, die Formulierung „zwingend erforderlich“ sei in den Lockerungsregelungen richtig. Sie mache den Prüfungsmaßstab deutlich. Es gehe nicht darum, ob der Langzeitausgang aus Sicht der Gefangenen zur Eingliederung erforderlich sei, sondern ob der Langzeitausgang aus Sicht des Justizvollzugs zur Eingliederung erforderlich sei. Aus Sicht des Justizvollzugs seien vor allem das Vorhandensein eines gültigen Personalausweises sowie einer Wohnung erforderlich. Da die Gefangenen in diesem Bereich andere Vorstellungen haben würden, sei eine entsprechende Klarstellung in der Norm richtig.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erklärte, dass mit den geplanten Regelungen Disziplinarmaßnahmen im Vollzug in der Regel sofort zu vollstrecken seien. Dies sei wichtig, um die Effektivität der Disziplinarmaßnahme zu gewährleisten. Dazu müsse zwischen Fehlverhalten und Disziplinarmaßnahme ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen. Die Formulierung „in der Regel“ ermögliche es jedoch auch, bereits in den Vollzugsanstalten eine abweichende Entscheidung zu treffen. Eine Möglichkeit zur gerichtlichen Anfechtung von Disziplinarmaßnahmen im Vollzug sei bereits heute durch § 109 StVollzG gegeben.

Zur vierten Frage erklärte das Ministerium, dass die Möglichkeit, psychisch erkrankte Gefangene in vollzugsexternen Einrichtungen unterzubringen und zu behandeln, noch im Rahmen der Ressortabstimmung gestrichen worden sei. Insbesondere sei keine Übereinkunft über die Finanzierung erreicht worden. Grundsätzlich sei es jedoch schon heute so, dass Gefangene medizinisch versorgt werden. Für psychisch Erkrankte gebe es Honorarärzte, welche in die Vollzugsanstalten kämen, als auch die Möglichkeit der telemedizinischen psychiatrischen Versorgung. Für die stationäre Unterbringung von Gefangenen gebe es schon derzeit im Rahmen der Amtshilfe eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport. So würden im Maßregelvollzug drei Plätze vorgehalten, um dort Gefangene aus dem Regelvollzug unterzubringen. Darüber hinaus sei eine Unterbringung von psychiatrisch erkrankten Gefangenen in regulären psychiatrischen Einrichtungen auch aus tatsächlichen Gründen problematisch. Diese Gefangenen müssten dort durch präsenzte Vollzugsbeamte bewacht werden und diese Präsenz würde die Behandlung anderer Patienten gefährden.

Abschließend erklärte das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf Ersatzfreiheitsstrafen lediglich die Regelung enthalte, dass bei Ersatzfreiheitsstrafen kein Diagnoseverfahren durchzuführen sei und kein Vollzugsplan zu erstellen sei.

c) Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuss verständigte sich zunächst einstimmig, die Änderungsanträge auf der Ebene der Artikel und fraktionsweise abzustimmen.

Zu Artikel 1 und der Überschrift

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Gefangenen“ durch die Angabe „Jugendstrafgefangenen“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 4 wird die Angabe „(§ 109)“ durch die Angabe „(§ 108)“ ersetzt.
3. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
4. In § 79 Absatz 3 wird die Angabe „Besuchern oder Besucherinnen“ durch die Angabe „Besucherinnen oder Besuchern“ ersetzt.
5. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu 2 Monaten,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 5 bis 8.

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handele zum Begriff der „Jugendstrafgefangenen“. Ansonsten handele es sich um redaktionelle Änderungen und um eine Angleichung an die übliche Form des Gesetzes.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, etwaige psychiatrische Erkrankungen, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint.“

2. § 19 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen nicht nur der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen, sondern auch der Behandlung nicht unmittelbar deliktsrelevanter Störungen.“

3. In § 38 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.
4. In § 44 wird die Angabe „zwingend“ gestrichen.
5. In § 57 Absatz 9 wird die Angabe „1 Werktag“ durch die Angabe „drei Werktage“ ersetzt.
6. Nach § 94 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, soll die Vollstreckung ausgesetzt werden.“

7. Nach § 99 wird der folgende § 100 eingefügt:

**„§ 100
Berichtspflicht**

Das Ministerium für Justiz berichtet dem Landtag in zweijährigem Abstand zur Lage des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern.“

8. Die bisherigen §§ 100 bis 111 werden zu den §§ 101 bis 112.
9. Nach § 101 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ferner ist eine ausreichende Anzahl und Ausstattung von Plätzen in Übergangseinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 3 vorzusehen. Dies gilt insbesondere auch für die Weiterbetreuung von Gefangenen mit psychischen Erkrankungen nach der Entlassung.“

10. Nach § 106 wird der folgende § 107 eingefügt:

**„§ 107
Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener, Beleihung**

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener im Rahmen des Vollzuges der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Jugendstrafgefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leitung der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leitung abhängig ist.

Die ärztliche Leitung der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 109) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu leisten.“

11. Die §§ 107 bis 112 werden zu den §§ 108 bis 113.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich im Wesentlichen zur Begründung auf die Ergebnisse der Anhörung bezogen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung im Übrigen abgelehnt.

Der Ausschuss hat den geänderten Artikel 1 sowie die Überschrift einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, Artikel 2 Nummer 4 durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

„4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.“

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass die derzeitige Regelung zu streichen sei, da sie im Widerspruch zum vorgesehenen Regelungsgehalt stehe. Bei Ersatzfreiheitsstrafen finde ein Diagnoseverfahren nicht statt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 2 wie folgt zu ändern:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, etwaige psychische Erkrankungen, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint.“

- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „§ 18
Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.
- b) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen nicht nur der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen, sondern auch der Behandlung nicht unmittelbar deliktsrelevanter Störungen.“
3. In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zwei Stunden“ durch die Angabe „vier Stunden“ ersetzt.
4. § 36 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde soll die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“
5. In § 42 wird die Angabe „zwingend“ gestrichen.
6. In § 55 Absatz 9 wird die Angabe „von einem Werktag“ durch die Angabe „von drei Werktagen“ ersetzt.
7. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, soll die Vollstreckung ausgesetzt werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

8. Nach § 93 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ferner ist eine ausreichende Anzahl und Ausstattung von Plätzen in Übergangseinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 3 vorzusehen. Dies gilt insbesondere auch für die Weiterbetreuung von Gefangenen mit psychischen Erkrankungen nach der Entlassung.“

9. Nach § 98 wird der folgende § 98a eingefügt:

„§ 98a

Versorgung psychisch erkrankter Gefangener, Beleihung

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Gefangener im Rahmen des Vollzuges der Freiheitsstrafe kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Gefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leitung der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leitung abhängig ist.

Die ärztliche Leitung der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 108) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu leisten.“

Zur Begründung ist auf die Ergebnisse der Anhörung Bezug genommen worden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung im Übrigen abgelehnt.

Der Ausschuss hat den geänderten Artikel 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, Artikel 3 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 24 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Selbstbeschaffung“ durch die Angabe „Selbstbeschäftigung“ ersetzt.

b) Nach § 25 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Wurden die Untersuchungsgefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb von einem Jahr nach seiner Entstehung erfolgt ist.“

2. In Nummer 14 wird die Angabe „einem Seelsorger oder eine Seelsorgerin“ durch die Angabe „einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger“ ersetzt.

3. In Nummer 48 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.“

Zur Begründung wurde auf die redaktionelle Vereinheitlichung der Gesetze Bezug genommen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 3 wie folgt zu ändern:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zwei Stunden“ durch die Angabe „vier Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

2. In § 40a Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

3. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, soll die Vollstreckung ausgesetzt werden.“

4. Nach § 82 wird der folgende § 82a eingefügt:

„§ 82a

Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener, Beleihung

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Untersuchungsgefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. die ärztliche Leitung der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leitung abhängig ist.

Die ärztliche Leitung der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 85) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu leisten.“

Zur Begründung ist auf die Ergebnisse der Anhörung Bezug genommen worden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung im Übrigen abgelehnt.

Der Ausschuss hat den geänderten Artikel 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Artikel 4

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 4 wie folgt zu ändern:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zehn Arbeitstage“ durch die Angabe „18 Arbeitstage“ ersetzt.
2. In § 60 Absatz 3 wird die Angabe „22 Prozent“ durch die Angabe „27 Prozent“ ersetzt.
3. Nach § 92 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, soll die Vollstreckung ausgesetzt werden.“

4. Nach § 103 wird der folgende § 103a eingefügt:

**„§ 103a
Versorgung psychisch erkrankter Untergebrachter, Beleihung**

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Untergebrachter im Rahmen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Untergebrachten für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leitung der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leitung abhängig ist.

Die ärztliche Leitung der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 106) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu leisten.“

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Anhörung Bezug genommen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung im Übrigen abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 4 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu den Artikeln 5 und 6

Der Ausschuss hat die unveränderten Artikel 5 und 6 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu den neuen Artikeln 7 und 8

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, nach Artikel 6 den folgenden Artikel 7 einzufügen:

„Artikel 7 Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung

Die Justizvollzugsvergütungsverordnung vom 16. September 2013 (GVObI. M-V S. 548) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.“

Außerdem wurde seitens der Fraktionen Die Linke und SPD beantragt, dass der bisherige Artikel 7 zu Artikel 8 wird.

Der Ausschuss hat die Annahme dieser Änderungsanträge jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu dem neuen Artikel 9

Die Fraktionen Die Linke, SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, den bisherigen Artikel 8 durch den folgenden Artikel 9 zu ersetzen:

**„Artikel 9
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die damit in Bezug genommene Rückwirkung des Gesetzentwurfes aus verfassungsrechtlicher Sicht sinnvoll ist. Denn die Umstände des Gesetzgebungsverfahrens sollten nicht zulasten der Gefangenen gehen. Bei der rückwirkenden Inkraftsetzung handele es sich um eine unechte Rückwirkung.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und Zustimmung im Übrigen angenommen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Rechtsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6169 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Michael Noetzel
Berichtersteller